

Vorvertragliche Information gemäß §3 WBVG für das Wohnhaus „Embsen“ der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg

Sie möchten gerne in unser Wohnhaus „Embsen“, Lindenstraße 18, 21409 Embsen, einziehen.

Bevor wir mit Ihnen bzw. Ihrem gesetzlichen Vertreter den Wohn- und Betreuungsvertrag abschließen, möchten wir Sie gemäß § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vorab über die Grundlagen zu diesem Vertrag informieren.

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlagen dieser vorvertraglichen Information und des Wohn- und Betreuungsvertrags sind folgende Gesetze:

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
- das Sozialgesetzbuch XII
- das Sozialgesetzbuch IX
- der Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen mit Anlagen (FFV-LRV), sowie der Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV
- die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) und die Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) nach §§75 Abs.3, 76 SGBXII

Die Gesetze können Sie auf unserer Homepage unter www.lhlh.org einsehen. Sollten Sie diese Möglichkeit nicht haben, können Sie diese sonst auch beim Begleitenden Dienst Wohnbereich, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg oder auch bei der Leitung des Wohnhauses „Embsen“ (außer das SGB XII und SGB IX) einsehen.

2. Unser Wohnhaus „Embsen“

Das Wohnhaus "Embsen" befindet sich in der Gemeinde Embsen mit ca. 2700 Einwohnern, 12 km südlich von Lüneburg. Das Wohnhaus liegt auf einem Eckgrundstück in einem Wohngebiet mit geringem Durchgangsverkehr. Die Gemeinde Embsen besteht aus einem alten Ortskern mit Bauerngehöften, einer Kirche, Gasthäusern und zwei neuen Ortsteilen, die weitestgehend von Einfamilienhäusern und Bungalows bestimmt sind. In unmittelbarer Nähe gibt es vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Sportmöglichkeiten. Es besteht eine Busverbindung nach Lüneburg.

Seit 1975 wird das Haus als Wohnhaus genutzt. Das Gebäude wurde früher als Dorfgasthaus mit Hotelbetrieb betrieben und wurde im Laufe der Zeit als Wohnhaus umgestaltet. Inzwischen wohnen dort 21 Bewohner*innen, in 3 kleinen Gruppen, mit der Größe von 5, 6 und 7 Personen. Des Weiteren gibt es 2 Apartments, in denen jeweils 2 Bewohner*innen wohnen und ein Ausweich-/Gästezimmer fürs Haus.

Im Erdgeschoss befindet sich die Gruppe 1 mit 5 Einzelzimmern mit einer Größe von 11,45 bis 15,44 qm. Es gibt in der Gruppe zwei Bäder (ausgestattet mit Dusche, Waschbecken und WC / Badewanne, Waschbecken und WC) und 1 separates WC. Einige der Bewohner*innenzimmer verfügen über ein eigenes Waschbecken.

Links vom Eingangsbereich kommt man in eine Küche mit Abstellraum, die von dieser Gruppe genutzt wird. Dort schließt sich eine separate Sanitäreinrichtung für das Personal an.

Im Erdgeschoss gibt es einen großen Gemeinschaftsraum für die Bewohner*innen der Gruppe 1, der in ein Kaminzimmer übergeht und von allen Bewohner*innen genutzt werden

kann. Von dem Gemeinschaftsraum kommt man auf eine überdachte Terrasse mit direktem Zugang zum Garten, auf der man gemütlich zusammen sitzen kann.

Vom Kaminzimmer aus geht ein Appartement ab, in dem 2 Bewohner*innen wohnen. Das Appartement ist mit einem Doppelzimmer mit einer Größe von 21,01qm, einem eigenem Flur, einer kleinen Küche und einem Bad (Dusche, Waschbecken und WC) ausgestattet. Das Appartement verfügt über einen eigenen Hauseingang.

Vom Kaminzimmer gelangt man in ein weiteres Appartement, welches von 2 Bewohner*innen bewohnt wird. Das Appartement ist mit 2 Einzelzimmern (15,33qm und 19,12qm), einer eigenen Küche und eigenem Bad (Badewanne, Waschbecken, Waschmaschine und WC) ausgestattet. Dieses Appartement verfügt über einen eigenen Hauseingang. Die Appartements können auch gut von Paaren bewohnt werden.

Das erste Obergeschoss bietet Platz für 2 Gruppen:

Gruppe 2 verfügt über 7 Einzelzimmer mit einer Größe von 11,45 bis 15,44 qm. Des Weiteren gehören 2 Bäder (ausgestattet mit Dusche, WC und Waschbecken / Dusche, Waschbecken, Badewanne und WC) dazu. Einige der Bewohner*innen-Zimmer verfügen über ein eigenes Waschbecken. Zur Gruppe gehört eine Wohnküche (ausgestattet mit einer Küchenzeile). Ebenso befinden sich auf dem Flur das Nachtbereitschaftszimmer und das Ausweichzimmer.

Im hinteren Teil des Obergeschosses befindet sich die Gruppe 3 mit 5 Einzelzimmern mit einer Größe von 13,07 bis 15,87 qm. Des Weiteren befinden sich dort ein Esszimmer mit offener Küche (ausgestattet mit einer Küchenzeile) und 2 Bäder (ausgestattet mit Dusche, WC und Waschbecken / Badewanne, WC und Waschbecken).

Weitere Bodenräume im Dachgeschoss dienen als Stauraum.

Im ausgebauten Keller befinden sich 2 Büroräume, ein Vorratsraum, ein Heizungsraum, ein Wäschekeller, ein Lagerraum und ein Waschraum. Der Waschraum ist mit 2 Waschmaschinen und 2 Trocknern ausgestattet. Diese können auch, wenn in der Hilfeplanung verankert, von den Bewohner*innen unter Anleitung genutzt werden.

Jedes Zimmer wird nach den individuellen Bedürfnissen und Wünschen der Bewohner*innen eingerichtet und gestaltet. Auf Wunsch kann jedoch eine Grundausstattung gestellt werden. Die Grundausstattung besteht aus: 1 Bett, 1 Schrank, 1 Stuhl, 1 Tisch, 1 Lampe und Vorhängen.

Jedes Zimmer ist mit einem Kabelanschluss für Rundfunk und Fernseher ausgestattet. WLAN ist im ganzen Haus für die Bewohner zugänglich.

Das Wohnhaus steht auf einem 1169 qm großen Grundstück. Der Garten bietet die Möglichkeit für verschiedene Freizeitaktivitäten. Auf dem Gelände befinden sich außerdem noch ein Fahrrad- und Geräteschuppen und ein Parkplatz.

Das Wohnhaus verfügt über einen wohnhauseigenen Kleinbus. Der Bus wird regelmäßig für die unterschiedlichsten Einzel- und Gruppenaktivitäten genutzt.

In enger Verbindung zum Wohnhaus steht auch die Wohngruppe „Gartenstraße“. Diese wird von 3 Bewohner*innen bewohnt und befindet sich in unmittelbarer Nähe (Fußweg von 5 Minuten).

3. Zielgruppe

Unser Wohnangebot richtet sich an Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung und entsprechendem Eingliederungshilfebedarf im Erwerbs- und Seniorenalter. In dem Wohnhaus „Embsen“ wohnen Männer und Frauen zusammen. Die Altersstruktur ist gemischt.

4. Leistungsangebot

Die Inhalte unserer Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu. Wir wollen Ihnen helfen, damit Sie sich selber helfen können.

Sie können sich gerne unser Leitbild und unsere Konzeptionen auf unserer Homepage unter www.lhlh.org ansehen.

Die Leistungsinhalte sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und –erhaltung

Um Sie in diesen Bereichen zu unterstützen, bieten wir Ihnen folgende Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Information/ Beratung/ Motivation
- Begleitung/Anleitung/ Förderung
- Hilfestellung/ stellvertretende Ausführung
- Organisatorische und administrative Hilfe
- Überprüfung

Desweiteren stellen wir Ihnen den unter 2. beschriebenen Wohnraum zur Verfügung.

Um die Reinigung der gruppenbezogenen (z.B. Küche, Wohnzimmer usw.) und gruppenübergreifenden (z.B. großer Gruppenraum, Flur usw.) Räumlichkeiten kümmern sich unsere hauswirtschaftlichen Kräfte. Die Reinigung des eigenen Zimmers soll möglichst selbstständig vorgenommen werden. Ist ihnen dies nicht möglich, bekommen Sie die Unterstützung, die Sie dafür benötigen.

Die Wäschepflege erfolgt im Rahmen der individuellen Fähigkeiten durch Anleitung bis hin zur stellvertretenden Übernahme.

Unsere Leistung bieten wir ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich an. Nachts ist ein*e Mitarbeiter*in als Nachtbereitschaft in Wohnhaus vor Ort.

Die Bewohner*innen besuchen tagsüber in der Regel eine Werkstatt oder Tagesförderstätte der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Lüneburg-Harburg. Während der Schließungszeiten der Werkstatt findet eine Betreuung im Wohnhaus statt.

Wir halten in unserem Wohnhaus „Embsen“ eine hausinterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung vor, die auf Grund ihres Alters nicht mehr in die Werkstatt/Tagesförderstätte gehen.

Abschließend kann man sagen, dass sich die Inhalte und der Umfang unser Leistungen aus dem Landesrahmenvertrag §79 Abs.1 SGB XII, sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) ergeben.

Wir können unsere Leistungen nur in dem, mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang (personell, sächlich, finanziell) anbieten.

5. Verpflegung

In unserem Wohnhaus „Embsen“ wird folgende Verpflegung angeboten: Frühstück, Mittagessen, Kaffee/ Tee, Abendessen und Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfes (Kaffee/Tee, Mineralwasser/Saft) in jeweils angemessener Auswahl. Die Bewohner werden bei der Planung der Verpflegung und der Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Sie werden dabei durch die Mitarbeiter*innen angeleitet und unterstützt.

6. Aufnahme

Vor dem Einzug in unser Wohnhaus „Embsen“, müssen Sie

- ein ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit vorliegen
- sich um die Anmeldung des neuen Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt sorgen.

7. Hilfeplanung

Innerhalb von 6 Wochen nach Ihrer Aufnahme wird mit Ihrer Beteiligung, ein individueller Hilfeplan anhand von HMB-W (Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung) formuliert. Bei diesem Hilfeplan werden mit Ihnen anzustrebende Förderziele vereinbart. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betreuungsleistung mit Ihnen geplant, durchgeführt, regelmäßig fortgeschrieben und von den Mitarbeiter*innen dokumentiert wird. Haben Sie eine*n gesetzliche*n Betreuer*in mit dem entsprechenden Wirkungskreis, wird auch dieser an der Hilfeplanung beteiligt.

Die Leistungen, die von den Mitarbeiter*innen des Wohnhauses Embsen erbracht werden, richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der Einstufung in die Leistungsberechtigtengruppe sowie den vereinbarten BENI (Bedarfsermittlung Niedersachsen) Ziele und Maßnahmen durch den Kostenträger.

In Landkreis und Stadt Lüneburg findet eine Überprüfung der Leistungsberechtigtengruppe und die Planung von BENI durch die beratende Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) der Abteilung Gesundheit und Teilhabe für Erwachsene statt.

8. Pflegerische Leistungen

Grundpflegerische Leistungen werden für Sie erbracht. Wenn Sie medizinische Behandlungspflege benötigen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob die Mitarbeiter*innen des Wohnhauses diese Leistung erbringen können. Sollte dazu eine Fachpflegekraft zwingend notwendig sein, muss geklärt werden, ob und durch wen die medizinische Behandlungspflege erbracht werden kann.

9. Entgelt

Das Entgelt richtet sich nach unserer Vergütungsvereinbarung¹ (wird ihren Unterlagen beigelegt) für das Wohnhaus „Embsen“ nach dieser Tabelle:

Gruppe für Leistungsbe- rechtigte mit vergleichbaren Bedarf (LB)	1	2	3	4	5
Grundpauschale in Euro					
davon: Unterkunft in Euro					
davon: Verpflegung in Euro					

¹ gemäß §75 Abs.3 SGB XII; §§ 76 ff, sowie den Bestimmungen des Fortführungsvertrags zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen (inkl. Anlagen und dem Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV FB-Wohnen-Vorvertragliche Information WH Embsen, 27.06.2024

Maßnahmepauschale in Euro					
Investitionsbetrag in Euro					
Gesamtentgelt (pro Kalendertag)					

Folgendes Gesamtentgelt wurde mit dem Leistungsträger für das „tagesstrukturierende Angebot für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlichen Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII“ vereinbart:

für die Grundpauschale monatlich	
für die Maßnahmenpauschale monatlich	
Gesamtentgelt (monatlich)	

Sollten Sie länger als drei Tage abwesend sein, wird vom ersten Tag, an dem Sie vollständig abwesend sind, die Vergütung um die Verpflegungspauschale verringert.

Beabsichtigen Sie eine längere Abwesenheit als in §16 Abs. 3 der FFV-LRV XII vorgesehen, ist der Sozialhilfeträger nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet. Daher müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf der dort vorgesehenen Frist einen Antrag auf Weiterzahlung bei dem Sozialhilfeträger stellen. Kosten, die durch eine ungeklärte Kostenübernahme nicht abgedeckt werden, haben Sie als Verbraucher*in zu tragen.

Soweit Sie Selbstzahler*in sind, müssen sie die Platzfreihaltungsvergütung in der vom Träger der Sozialhilfe anerkannten Höhe zahlen.

Sie berechnet sich aus dem Gesamtentgelt, abzüglich des Lebensmittelaufwandes.

Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen werden gemäß §§75ff SGB XII mit dem Leistungsträger verhandelt. In diesen Verhandlungen kann es auch zu einer Änderung der Vergütung kommen. In diesem Fall wird der Wohn- und Betreuungsvertrag entsprechend aktualisiert.

10. Anpassung der Leistung

Ändert sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf, passen wir unsere Betreuungsleistung so weit an, wie es uns durch die, vom Leistungsträger vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich ist. Die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und der Einstufung in die jeweilige Leistungsberechtigtengruppe. Auch wir sind berechtigt, bei einer Änderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag anzupassen, indem wir sie darüber informieren und die Anpassung begründen.

Bei folgenden Veränderungen Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs ist uns eine Anpassung unseres Leistungsangebotes nicht möglich:

- Vorhalten einer Nachtwache
- Vorhalten von Pflegefachkräften in jedem Dienstabchnitt
- Vorhalten einer Begleitung in einem Personalschlüssel, der über die Leistungsberechtigtengruppe nicht vorgesehen ist
- Vorliegen einer akuten Suchtproblematik
- Vorliegen einer zusätzlichen seelischen Behinderung, die sich in der Begleitung in den Vordergrund schiebt.

11. Minderungsrechte

Werden die Leistungen durch uns ganz oder teilweise nicht so erbracht, wie wir das vereinbart haben oder weisen diese erhebliche Mängel auf, können Sie, unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche, bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums zeigt, oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Teilen Sie uns das nicht rechtzeitig mit, so dass wir den Schaden nicht beheben konnten, können Sie von dem Kürzungsrecht nicht Gebrauch machen. Wird die Leistung über den Sozialhilfeträger abgerechnet, steht diesem der Kürzungsbetrag zu.

12. Mitwirkungspflicht

Der Leistungsträger ist in der Regel nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht (gemäß § 60 ff. SGB 1) kann dazu führen, dass Sie das Entgelt selber zu zahlen haben.

Durch Abschließen des Vertrages, erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung ihres individuellen Hilfeplans, soweit es ihnen persönlich möglich ist, mitzuwirken.

13. Mitwirkungsrecht

Ihre Interessen werden unter anderem durch die Bewohner*innenvertretung vertreten. Sie können die Bewohner*innenvertretung wählen oder sich für die Bewohner*innenvertretung aufstellen lassen, wenn Wahlen anstehen. Die Bewohner*innenvertretung kann an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an den Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitwirken. Die Mitwirkung der Bewohner*innenvertretung bezieht sich unter anderem auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Vergütungsverhandlungen mit dem Leistungsträger.

14. Beschwerderecht

Haben Sie Beschwerden, versuchen wir das mit Ihnen zu klären. Dafür halten wir in unserer Einrichtung ein Beschwerdemanagement vor (Siehe Anlage 3).

Sie haben jedoch auch das Recht, sich bei den in der Anlage 4 aufgeführten Stellen beraten zu lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen durch uns zu beschweren.

15. Datenschutz

Die Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg sind zur Verschwiegenheit, sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, gespeichert und an Dritte übermittelt werden (z.B. Hilfeplanung). Es werden nur Informationen gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Nur die Mitarbeiter*innen, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind, dürfen auf die Daten zugreifen. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen (Anlage 5) und die Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6) werden gesondert mit Ihnen vereinbart.

Folgende Unterlagen wurden Ihnen als verbindliche Anlagen der vorvertraglichen Information überreicht:

Anlagen:

1. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
2. Vergütungsvereinbarung
3. Beschwerdemanagement
4. Beschwerdestellen
5. Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (FB-LH-039)
6. Entbindung von der Schweigepflicht (FB-LH-038)